

## **BStGer BV.2006.46 vom 31. August 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2006.46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2006.46)

FR: TPF BV.2006.46 du 31 août 2006

IT: TPF BV.2006.46 del 31 agosto 2006

### **Regeste**

Beschwerde gegen Beschlagnahme (Art. 26 i.V.m. Art. 46 VStrR)

### **Erwägungen**

#### **E. 15**

Juni 2006 zuständigkeitshalber an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weiterleitete und beantragt, die Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne, und das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung seien abzuweisen (act. 2);

– der Präsident der Beschwerdekammer mit Verfügung vom 22. Juni 2006 das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abwies und den Entscheid über die Gerichtskosten und die Parteientschädigung bei der Hauptsache belies (act. 4);

- 3 -

– die A. GmbH mit Verfügung des Präsidenten der Beschwerdekammer vom

#### **E. 20**

Juni 2006 aufgefordert wurde, für das Beschwerdeverfahren einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten (act. 3);

– die A. GmbH mit Eingabe vom 29. Juni 2006 ersuchte, diese Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, da sie infolge Beschlagnahme ihrer Mittel über keine freien Vermögenswerte mehr verfüge, wobei sie gleichzeitig um Fristerstreckung zur Leistung des Kostenvorschusses ersuchte (act. 5);

– die innert erstreckter Frist erfolgte Erklärung der A. GmbH vom 20. Juli 2006, wonach sie den Kostenvorschuss nicht leisten könne (act. 7), als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entgegen genommen und der Gesellschaft das entsprechende Formular zugestellt wurde, verbunden mit der Aufforderung, dieses vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt mit den beizubringenden Unterlagen bis zum 31. Juli 2006 zu retournieren (act. 8);

– die A. GmbH erneut erklärte, den Kostenvorschuss nicht leisten zu können und ausführte, dass ihre Gesellschafter über die erforderlichen Mittel verfügten, aber nicht bereit seien, den Vorschuss für sie zu leisten (act. 9);

– der A. GmbH unter Hinweis auf die publizierte Praxis der Beschwerdekammer (TPF BG.2005.10 vom 25. Juli 2005) eine letzte Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 1'000.-- angesetzt wurde (act. 10);

– die A. GmbH innert Frist erklärte, dass ihre Gesellschafter den verlangten Kostenvorschuss nicht leisten würden (act. 11);

– demnach mangels Leistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 150 Abs. 4 OG);

– der A. GmbH die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sind (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG);

– die Gebühr für das vorliegende Verfahren unter Berücksichtigung der Kosten des Entscheids betreffend aufschiebende Wirkung auf Fr. 750.-- festzusetzen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32);

– keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG);

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.